

**ISLAMIC RELIEF – HUMANITÄRE
ORGANISATION IN DEUTSCHLAND
e.V.**

Köln

Testatsexemplar
zum 31. Dezember 2024



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den ISLAMIC RELIEF - HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des ISLAMIC RELIEF - HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- einen Geschäftsbericht, in dem unter anderem der Geschäftsverlauf, die Aktivitäten und Projekte des Geschäftsjahres sowie auszugsweise unser Bestätigungsvermerk wiedergegeben wird. Der Geschäftsbericht wird auf der Webseite des Vereins als „Jahresbericht“ veröffentlicht.

Der Geschäftsbericht wird uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks voraussichtlich zur Verfügung gestellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind - zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluß die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluß unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Pforzheim, 5. August 2025

dhmp NEXT GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Roland Sprinz
Wirtschaftsprüfer

Benedikt Weber
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument ist qualifiziert elektronisch signiert. Maßgeblich ist nur die digital signierte Version.

Anlagen

ISLAMIC RELIEF - HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V.
Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

| | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
|---|----------------------|----------------------|
| | € | € |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 16.837,00 | 22.309,00 |
| II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 82.812,95 | 72.618,00 |
| III. Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 25.000,00 |
| | 99.649,95 | 119.927,00 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände | 510.366,27 | 459.419,66 |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | 29.253.728,25 | 23.067.351,22 |
| | 29.764.094,52 | 23.526.770,88 |
| | 29.863.744,47 | 23.646.697,88 |

Passiva

| | 31.12.2024 € | 31.12.2023 € |
|--|----------------------------|----------------------------|
| <hr/> | | |
| A. EIGENKAPITAL | | |
| I. Vereinskapital | 50.000,00 | 50.000,00 |
| II. Rücklagen | 25.851.084,91 | 21.340.350,15 |
| III. Mittelvortrag | <hr/> 1.453.664,12 | <hr/> 661.234,06 |
| | 27.354.749,03 | 22.051.584,21 |
| B. RÜCKSTELLUNGEN | | |
| Sonstige Rückstellungen | <hr/> 2.356.765,19 | <hr/> 1.512.706,72 |
| | 2.356.765,19 | 1.512.706,72 |
| C. VERBINDLICHKEITEN | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 113.212,07 | 53.472,78 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | |
| 113.212,07 (Vj. 53.472,78) | | |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten | <hr/> 39.018,18 | <hr/> 28.934,17 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | | |
| 39.018,18 (Vj. 28.934,17) | 152.230,25 | 82.406,95 |
| - davon aus Steuern 25.243,74 (Vj. 23.305,90) | | |
| - davon im Rahmen soz. Sicherheit 13.774,44 (Vj. 2.733,27) | | |
| | <hr/> 29.863.744,47 | <hr/> 23.646.697,88 |

ISLAMIC RELIEF - HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V.
Köln

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

| | 2024 € | 2023 € |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Spenden und ähnliche Erträge | 35.620.393,56 | 33.723.301,66 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 4.547,03 | 67.586,28 |
| | <hr/> 35.624.940,59 | <hr/> 33.790.887,94 |
| 3. Projektaufwendungen | -21.916.416,81 | -20.393.674,09 |
| 4. Personalaufwand: | | |
| a) Löhne und Gehälter | -3.587.530,13 | -2.894.077,47 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | -819.387,82 | -550.363,81 |
| - davon für Altersversorgung € 1.584,12 (Vj. € 1.584,12) | <hr/> -4.406.917,95 | <hr/> -3.444.441,28 |
| 5. Abschreibungen: | | |
| auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -40.786,63 | -44.577,14 |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | -4.096.454,75 | -4.508.306,18 |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 140.941,78 | 125.417,66 |
| 8. Ergebnis nach Steuern | 5.305.306,23 | 5.525.306,91 |
| 9. sonstige Steuern | <hr/> -2.141,41 | <hr/> -994,00 |
| 10. Jahresüberschuss | <hr/>5.303.164,82 | <hr/>5.524.312,91 |
| 11. Vortrag aus Vorjahr | 661.234,06 | 1.027,95 |
| 12. Entnahme aus den Rücklagen | 3.554.350,00 | 6.819.702,35 |
| 13. Einstellung in die Rücklagen | -8.065.084,76 | -11.683.809,15 |
| 14. Mittelvortrag | 1.453.664,12 | 661.234,06 |

Anhang zum 31.12.2024

Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e.V.

I. Allgemeine Angaben

Es handelt sich um einen eingetragenen steuerbegünstigten Verein gemäß den §§ 21 ff, 55 ff BGB. Islamic Relief Humanitäre Organisation in Deutschland e.V. (im Folgenden: Islamic Relief Deutschland oder IRD abgekürzt) ist eine unpolitische, unabhängige und nicht staatliche Hilfsorganisation (NGO). Der Zweck des Islamic Relief Deutschland ist die Bereitstellung von Hilfe für die Notleidenden und bedürftigen Menschen dieser Welt, die unter Armut, Krieg, Konflikten, Naturkatastrophen oder Hungersnot leiden – ungeachtet ihrer politischen Überzeugung, ethnischen Herkunft, Religion, Geschlecht oder Kultur.

Um effizient die Lebenssituation dieser Menschen zu verbessern, setzt IRD Projekte um, die je nach Projektinhalt/-ziel von kurzer oder langer Dauer sind, um akute Not zu lindern bzw. die Folgen humanitärer Katastrophen abzumildern und nachhaltig Wiederaufbau zu leisten. Islamic Relief Deutschland ist Partner von Islamic Relief Worldwide (IRW), einem Netzwerk in Europa, Afrika, Asien und den USA, das 1984 als Reaktion auf die damalige Hungersnot am Horn von Afrika gegründet wurde. Über das weltweite Netzwerk mit lokalen Strukturen in mehr als 30 Ländern werden mit Nothilfe- und Entwicklungsprojekten notleidende und bedürftige Menschen unterstützt.

Islamic Relief Deutschland ist in der deutschen NGO-Szene anerkannt und unter anderem Mitglied bei Aktion Deutschland Hilft und VENRO. Der Hauptsitz von Islamic Relief Deutschland ist in Köln; Niederlassungen befinden sich in Berlin, Essen und Köln.

IRD akquiriert Spenden durch Werbung, Mailing, persönliche Kontakte oder per Internet bzw. durch Antragstellung institutioneller Mittel und setzt damit Projekte um. IRD übernimmt dabei eine koordinierende Rolle zwischen Spendern bzw. Fördermittelgebern auf der einen Seite und den Implementierungspartnern bzw. Projektzielgruppen auf der anderen Seite. IRD ist unabhängig und arbeitet selbstständig. Das heißt Projektvorschläge werden von den Implementierungspartnern an IRD herangetragen, IRD bewertet diese Vorschläge auf der Managementebene und entscheidet welche Projekte mit welcher Höhe unterschützt werden sollen.

Der Hauptimplementierungspartner von IRD ist IRW mit dem es in 2024 ausschließlich seine Projektausgaben umgesetzt hat. Diese Projekte sind u.a. die zwei großen saisonalen Ramadan- und Kurbanprojekte, das Waisenpatenschaftsprogramm, sowie Not- und Entwicklungsprojekte in den Bereichen Gesundheit, Wasser & Hygiene, Einkommenssicherung, Bildung etc. Die Projekte werden von den Länderbüros umgesetzt, IRW unterstützt die Länderbüros bei der Umsetzung der Projekte und überwacht, dass internationale Standards und Richtlinien (z.B. CHS Core Humanitarian Standards etc.) dabei eingehalten werden. IRW ist in der charity commission amtlich registriert. Der Jahresabschluss von IRW wird regelmäßig von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

IRD betreut und überwacht die Projekte über die Programmabteilung meistens von Deutschland aus und führt zudem stichprobenartig Monitorings-, Evaluations-, und Auditbesuche vor Ort durch.

II. Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze der Bilanz

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als mittelgroß einzustufen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für mittelgroße Gesellschaften geltenden Angabenerleichterungen teilweise in Anspruch.

| | |
|---------------------------------|--|
| Firmenname laut Registergericht | ISLAMIC RELIEF – HUMANITÄRE ORGANISATION IN DEUTSCHLAND e.V. |
| Firmensitz laut Registergericht | Köln |
| Registergericht | Köln |
| Vereinsregisternummer | VR12464 |

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Spenden werden im Zeitpunkt des Zuflusses unter „Spenden und ähnliche Erträge“ ausgewiesen. Eine erfolgsneutrale Erfassung unterbleibt, da keine Rückzahlungsansprüche der Spender besteht.

Zur besseren Information wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung der Posten „Projektaufwendungen“ aufgenommen.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen werden über ein ordnungsgemäß geführtes Anlageverzeichnis inventarisiert.

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und beinhalten alle bei der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagespiegel auf der letzten Seite des Anhangs zu entnehmen.

Abschreibungsmethode: Linear

Nutzungsdauern nach Gruppen:

| | |
|--|------------------|
| 0135 EDV-Software | 5-8 Jahre |
| 0520 PKW | 3-6 Jahre |
| 0650 Büroeinrichtung | 8-10 Jahre |
| 0675 Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten) | 5 Jahre GWG-Pool |
| 0690 Sonstige Betriebs- u. Gesch. Ausstattung | 3-23 Jahre |

Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten in Höhe von € 21.190 Mietkautionen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich in 2024 wie folgt entwickelt:

| | Vereins- kapital | Rücklagen | Mittelvor- trag | Gesamt |
|------------------|---------------------|---------------|--------------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vortrag 1.1.2024 | 50.000,00 | 21.340.350,15 | 661.234,06 | 22.051.584,21 |
| Jahresergebnis | 0,00 | 0,00 | 5.303.164,82 | 5.303.164,82 |
| Entnahmen | 0,00 | -3.554.350,00 | 3.554.350,00 | 0,00 |
| Einstellung | 0,00 | 8.065.084,76 | -8.065.084,76 | 0,00 |
| Stand 31.12.2024 | 50.000,00 | 25.851.084,91 | 1.453.664,12 | 27.354.749,03 |

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus bereits bewilligten Projekten, Rückstellungen für die Resturlaubstage, Rückstellung für die entlassene Geschäftsführung und den damit verbundenen Rechtsstreit sowie zu erwartende Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr und sind nicht besichert.

IV. Erläuterungen zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung der Einnahmen:

| Einnahmen im ideellen Tätigkeitsbereich | EUR |
|---|----------------------|
| Spenden, religiöse Spenden | 15.478.683,39 |
| Spenden, Länderspenden | 12.737.413,21 |
| Spenden, ohne Zweckbindung | 6.534.750,97 |
| Spenden muslimische Telefonseelsorge | 30.082,26 |
| Sonstige Einnahmen | 839.463,73 |
| Gesamteinnahmen | 35.620.393,56 |
| Sonstige betriebliche Erträge/Zinserträge | 145.488,81 |
| Gesamterträge | 35.765.882,37 |

Verwendung der Gesamterträge

| Verwendung in % der Gesamterträge: | EUR | in % |
|---|---------------|-------------|
| Gesamterträge | 35.765.882,37 | 100,00 |
| Ausgaben: | | |
| unmittelbare Ausgaben | 24.616.281,21 | 68,83 |
| Werbung und Selbstdarstellung | 4.681.907,82 | 13,09 |
| allgemeine Verwaltung | 1.164.528,52 | 3,25 |
| Jahresüberschuss | 5.303.164,82 | 14,83 |

V. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer: 99
(davon Vollzeit: 61, Teilzeit: 25, Aushilfen: 13)

Vorstand

Dr. Said, Hossam (MBChB, MBA), 1. Vorsitzender
Dr. Hawi, Nael, Stellvertretende Vorsitzende
Dr. med. (Syr.) Hababa, Samar
Dr. Al-Sibai, Usama
Moubarrid, Nadir, Alfter (bis 01.02.2025)

Der Vorstand war im aktuellen Geschäftsjahr ehrenamtlich tätig, sodass die Angabe zu den Gesamtbezügen entfällt.

Besonderer Vertreter für die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Herr Tarek Abdelalem (MBA) - bis zum 18.02.2025
Herr Michael Pfaff – ab 03.06.2025

Hinsichtlich der Angabe zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführer wurde von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebraucht gemacht.

VI. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Trotz der Entlassung des ehemaligen Geschäftsführers und die damit einhergehende hohe Fluktuation kann auf der Einnahmeseite bis jetzt keine negative Auswirkung festgestellt werden.

Die Anteilnahme unserer Spender auf die weltweiten Krisen ist weiterhin sehr groß und führte bei uns zu hohen Spendeneingängen im ersten Quartal 2024.

Der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland ist bei uns inzwischen auch spürbar geworden. Im Vergleich zu den Vorjahren sind offene Stellen mit geeignetem Personal schwieriger zu besetzen und bleiben deshalb länger unbesetzt.

Köln, den 4. August 2025

gez. Michael Pfaff
Geschäftsführer

gez. Dr. Hossam Said
Vorstandsvorsitzender

Anlagenspiegel für 2024

| | Entwicklung der Anschaffungswerte | | | | Entwicklung der Abschreibungen | | | | Restbuchwerte | |
|---|-----------------------------------|------------------|------------------|---------------------|--------------------------------|------------------|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| | Stand 01.01.2024 | Zugänge | Abgänge | Stand 31.12.2024 | Stand 01.01.2024 | Zugänge | Stand 31.12.2024 | Stand 31.12.2024 | Stand 31.12.2023 | |
| | EUR | EUR | | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 58.520,87 | 0,00 | 0,00 | 58.520,87 | 36.211,87 | 5.472,00 | 41.683,87 | 16.837,00 | 22.309,00 | |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 495.073,49 | 49.722,63 | 4.213,05 | 540.583,07 | 422.455,49 | 35.314,63 | 457.770,12 | 82.812,95 | 72.618,00 | |
| II. Finanzanlagen | | | | | | | | | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 25.000,00 | 0,00 | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | |
| Summe | 578.594,36 | 49.722,63 | 29.213,05 | 599.103,94 | 458.667,36 | 40.786,63 | 499.453,99 | 99.649,95 | 119.927,00 | |

Besondere Auftragsbedingungen der dhmp NEXT GmbH & Co. KG WPG StBG

in der Fassung vom Januar 2024

A. Präambel

Diese Auftragsbedingungen der dhmp NEXT GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Karlsruhe, (nachfolgend „dhmp NEXT“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

B. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen

dhmp NEXT wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird dhmp NEXT die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

dhmp NEXT wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstandes wird dhmp NEXT in berufsbüchlem Umfang berichten.

Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird dhmp NEXT, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsbüchlich, wird dhmp NEXT die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. dhmp NEXT weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstandes mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte dhmp NEXT jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der dhmp NEXT („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

C. Auftragsverhältnis / Abgrenzung Rechtsberatung

Unter Umständen werden der dhmp NEXT im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. dhmp NEXT stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine

Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von dhmp NEXT zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von dhmp NEXT sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der dhmp NEXT für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

D. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der dhmp NEXT einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die dhmp NEXT vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

E. Hinzuziehung von Dritten im Rahmen der Abschlussprüfung

dhmp NEXT ist berechtigt, Teile der Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der dhmp NEXT. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („dhmp-Personen“) der dhmp NEXT geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich dhmp NEXT gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber dhmp NEXT anzustrengen.

F. Mündliche Auskünfte durch dhmp NEXT

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen.

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die dhmp NEXT dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) dhmp NEXT rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/o-der Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/o-der Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

G. Entwurfssassungen der dhmp NEXT

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfssassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfssassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der dhmp NEXT und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. dhmp NEXT ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die dhmp NEXT vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die dhmp NEXT aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

H. Weitergabe / Veröffentlichung

Ihnen ist neben der Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflicht die vollständige und unveränderte Weitergabe des Unterschriftenexemplars und/oder des Jahresabschlussberichts / Prüfungsberichts an einen Dritten gestattet, soweit Sie zuvor sicherstellen, dass aufgrund der Weitergabe keinerlei Verpflichtungen, Haftung oder Sorgfaltspflichten von uns ihm und sonstigen Dritten gegenüber begründet werden (insbesondere auch keine Einbeziehung in den Schutzbereich dieser Mandatsvereinbarung gewollt ist) und er Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen zu wahren hat.

Falls der von uns erstellte oder geprüfte Jahresabschluss und/oder Lagebericht weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns erstellten oder geprüften Fassung abweichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung / Bestätigungsvermerk oder auf unsere Abschlussarbeiten / -prüfung in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung / Bestätigungsvermerks in eine fremde Sprache.

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 6 der IDW Auftragsbedingungen.

I. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, dhmp NEXT von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie dhmp NEXT sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

J. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z. B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der dhmp NEXT auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der dhmp NEXT erfolgen.

K. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die dhmp NEXT berechtigt, Auftragneberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

dhmp NEXT verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die dhmp NEXT verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der dhmp NEXT personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

L. Vollständigkeitserklärung

Die seitens dhmp NEXT von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

M. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, oder soweit für die dhmp NEXT verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der dhmp NEXT gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit dhmp NEXT im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die dhmp NEXT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die dhmp NEXT mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

N. Identitätsnachweis Geldwäschegegesetz

dhmp NEXT ist aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet, den Identitätsnachweis gemäß Geldwäschegegesetz zu erheben. Der Auftraggeber wirkt an der Erhebung der entsprechenden Informationen im bestmöglichen Umfang mit.

O. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmt.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.